Verordnung über die Entschädigung von Kommissionsmitgliedern, Expertinnen und Experten sowie Synodale der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)

vom 26. Januar 2000 (Stand am 1. Mai 2020)

Der Synodalrat,

gestützt auf Art. 176 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für Personen, die für die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn tätig sind, namentlich für Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder und Expertinnen bzw. Experten sowie für die Synodalen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS). Nachfolgend wird für "Kommission und Arbeitsgruppe" einheitlich der Begriff "Kommission" verwendet.

² Sie gilt nur ausnahmsweise für Personen, die sich in einem Anstellungsverhältnis der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn befinden. Die Ausnahme regelt Art. 6.

³ Die Verordnung gilt nicht für die Mitglieder der Synode der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, ausser hinsichtlich ihres Mandats als Synodale EKS. Sie ist zudem nicht anwendbar auf die Mitglieder des Synodalrates sowie auf die Synode-Protokollführerinnen und -Protokollführer.

Art. 2 Voraussetzungen der Entschädigung

¹ Entschädigt wird nur, wer im Auftrag der Synode der Reformierten Kir-

.

¹ KFS 11.020.

KES | RLE 63.310

chen Bern-Jura-Solothurn, des Synodalrates bzw. eines einzelnen Synodalratsmitglieds, der Kirchenschreiberin bzw. des Kirchenschreibers oder einer Bereichsleiterin bzw. eines Bereichsleiters tätig ist.

² Bei Kommissionen begründet der vollständige Eintrag in die Präsenzliste und die Angabe des Postcheckkontos oder der Bankverbindung den Anspruch auf Sitzungsentschädigung und Spesen. Bei den Synodalen EKS, ist anstelle des Eintrags in die Präsenzliste, die Liste der Teilnehmenden im Protokoll massgebend.

³ Ständige Delegationen werden wie Sitzungen entschädigt.

Art. 3 Höhe der Sitzungsentschädigung

¹ Für Synodale der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) richtet sich die Sitzungsentschädigung in ihrer Höhe nach dem Synodebeschluss über Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen für Synodale vom 7. Dezember 1999² Titel A und D.

² Für die Mitglieder von Kommissionen gelten nachfolgende Ansätze:

a)	Sitzungsgeld halber Tag	Fr	40
b)	Sitzungsgeld ganzer Tag	Fr.	80
c)	Kommissionspräsidentin oder -präsident halber Tag	Fr.	90
d)	Kommissionspräsidentin oder -präsident ganzer Tag	Fr.	180
e)	Kommissionssekretär, pro Protokoll	Fr.	70

f) Kommissionssekretär, falls Mitglied zusätzlich das Sitzungsgeld

³ Mit der Sitzungsentschädigung sind auch allfällige Verpflegungskosten und kleine Spesen (z.B. Telefon, Fotokopien) abgegolten.

Art. 4 Weitere Entschädigungen und Spesen

¹ Die Reisespesen werden durch Erstattung der Kosten des Retourbillets 2. Klasse vergütet. Die Vergütung erfolgt auch dann, wenn ein Motorfahrzeug benützt wird.

² Bei fehlender Angabe geht die Abrechnungsstelle davon aus, dass keine Reisespesen entstanden sind.

³ Bei mehrtägigen Sitzungen werden die Ausgaben für Nachtessen, Übernachtung und Frühstück bis Fr. 150.-- pro Übernachtung vergütet.

⁴ Folgende Entschädigungen werden nach Rechnungstellung bis Fr. 250.-- pro Tag vergütet:

- a) Ausfälle beim Erwerbseinkommen;
- b) Erwerbseinbussen Selbständigerwerbender;

-

² KFS 34.120.

KES | RLE 63.310

- c) Stellvertretungskosten;
- d) andere nachgewiesene Kosten wie z.B. Kinderhütedienst.

Art. 5 Expertinnen und Experten

¹ Expertinnen und Experten können vom Synodalrat, einem seiner Mitglieder oder von einer Bereichsleiterin oder einem Bereichsleiter beauftragt werden, sofern die dafür erforderlichen finanziellen Mittel budgetiert sind.

² Die Entschädigung bzw. die Honorarfrage ist im Rahmen der Auftragserteilung zu regeln und schriftlich zu vereinbaren.

Art. 6 Personen in einem Anstellungsverhältnis mit den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn

¹ Personen in einem Anstellungsverhältnis mit den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie dem Gesamtarbeitsvertrag³ oder dem Personalreglement für die Pfarrschaft⁴ unterstellt sind.

² Personen in einem Anstellungsverhältnis mit den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn werden für Kommissionsarbeiten nur dann entschädigt, wenn sie ausserhalb ihres Arbeitsgebietes bzw. Ihres Pflichtenheftes in einer Kommission mitwirken. In diesem Fall gelten die vorgenannten Ansätze.

Art. 7 Verschiedene Bestimmungen

- ¹ Die Entschädigungen werden nur gegen Beleg ausbezahlt. Als Beleg gelten grundsätzlich:
- a) Kommissionen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn: von der Sitzungsleitung unterzeichnete Präsenzliste;
- b) Übrige: vom Mitglied unterzeichnetes Spesenformular.
- ² Für die Abrechnung sind die von der Fachstelle Personal zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.
- ³ Kosten für ein Kommissionsessen oder ein Geschenk für die Verabschiedung von Kommissionspräsidentinnen oder –präsidenten sind zu budgetieren oder im Nachkreditverfahren zu beantragen. Die Kosten dürfen den Betrag von Fr. 750.-- nicht überschreiten.
- ⁴ Die Fachstelle Personal ist zuständig für die korrekte steuer- und sozialversicherungsrechtliche Abrechnung und Deklaration der Entschädigun-

_

³ KES 48.020.

⁴ KES 41.010.

KES | RLE 63.310

gen.

⁵ Diese Verordnung ersetzt diejenige über kirchliche Kommissionen und Experten vom 21. Februar 1990. Sie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 26. Januar 2000 NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: Samuel Lutz

Der Kirchenschreiber: Bernhard Linder

Änderungen

 Am 16. Februar 2005 (Beschluss des Synodalrates): Terminologische Anpassungen. Inkrafttreten: 17. Februar 2005.

Am 5. März 2020 (Beschluss des Synodalrates):
 Änderungen des Titels und des Ingress sowie Art. 1 Abs. 1 und 3, Art.
 2 Abs. 1 und 2, Art. 3 Abs. 1, 2 und 3, Art. 6, Art. 7 Abs. 1, 2, 3 und 4.
 Inkrafttreten: 1. Mai 2020.